

RS Vwgh 1996/2/27 95/08/0080

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 27.02.1996

Index

62 Arbeitsmarktverwaltung

66/02 Andere Sozialversicherungsgesetze

Norm

AIVG 1977 §10 Abs1;

AIVG 1977 §38;

AIVG 1977 §9 Abs2;

Rechtssatz

Bezugspunkt für die Beurteilung der Chancen, in den erlernten Beruf zurückzukehren, kann nicht die Fiktion sein, daß dies schon gelungen wäre. Zu prüfen ist vielmehr, wie die im Zeitpunkt der Zuweisung tatsächlich bestehenden Chancen durch die zugewiesene Beschäftigung beeinflusst worden wären. War (bezogen auf den damaligen Beurteilungszeitpunkt) kein negativer Einfluß in einer "wesentlichen" Erschwernis zu erwarten, so war die zugewiesene Beschäftigung unter diesem Gesichtspunkt zumutbar (hier: Vermittlungschancen als Textilverkäuferin durch die zugewiesene Tätigkeit als Reinigungskraft).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1996:1995080080.X04

Im RIS seit

18.10.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at